



# Satzung

## Präambel

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht den Genossenschaftsgedanken zu fördern.

Die Genossenschaft ist ein weltweit verbreitetes Modell der Kooperation auf der Grundlage von Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Sie vermag ethische Werte wie Solidarität, Ehrlichkeit und Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen, individuelles Engagement und Selbstbewusstsein zu stärken und ökonomische, soziale und kulturelle Partizipation zu ermöglichen.

Genossenschaften dienen nicht nur zur Unternehmenskooperation, in ihnen können sich auch bürgerschaftliche Aktivitäten entfalten, um im sozialen und kulturellen Bereich unabhängig von privaten Wirtschaftsinteressen und staatlichen Vorgaben neue Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe zu eröffnen.

Dadurch kann der Genossenschaftsgedanke zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen.

## § 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V.“

Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Seminaren, Vortragsveranstaltungen und Workshops über den Genossenschaftsgedanken, die Dokumentation und Publikation der eigenen Veranstaltungen sowie der Dokumentation der Entwicklung des gelebten Genossenschaftswesens in einem Archiv. Eine Förderung der Einzelinteressen von Unternehmen erfolgt nicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Den Mitgliedern des Vorstandes werden Auslagen erstattet. Der Vorstand kann eine pauschale Auslagererstattung beschließen, er hat darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.



Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 gestrichen.

### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Revisoren

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Bundesvereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in und bis zu 11 Beisitzern/innen.

Der/die Präsident/Präsidentin ist kooptiertes Mitglied des Vorstandes.

Als beratende Mitglieder gehören dem Vorstand die Sprecher/Vorsitzenden der Regionalgruppen bzw. Regionalvereine an.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, den beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Bundesvereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, bestellen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für jedes Geschäftsjahr
- die Erstellung des Jahresabschlusses
- die Erstattung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung
- Abschluß und Kündigung von Arbeits- und Werkverträgen
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
- die Bestätigung von Regionalgruppen und deren Vorständen
- die Zustimmung zur Gründung von Regionalvereinen und deren Satzung.
- Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Wahl einer/eines Präsidentin/Präsidenten des Bundesvereins vorschlagen.



## **§ 10 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes und der/des Präsidentin/Präsidenten**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus der Mitte der gewählten Beisitzer für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Schlägt der Vorstand die Wahl einer/eines Präsidentin/Präsidenten des Bundesvereins vor, gelten die Sätze 1 - 3 entsprechend.

## **§ 11 Beschlußfassung des Vorstandes**

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jeden Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluß kann auch auf dem schriftlichen Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Das nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluß fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl einer/eines Präsidentin/Präsidenten des Bundesvereins auf Vorschlag des Vorstandes
3. Wahl der Revisoren
4. Beratung und Beschlußfassung über
  - a. den Jahresbericht des Vorstandes
  - b. den Jahresabschluß
  - c. den Bericht der Revisoren
  - d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
  - e. die Entlastung des Vorstandes
  - f. die Änderung der Satzung
  - g. die Auflösung des Vereins
  - h. die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß oder die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Finanzämtern oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 13 Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.



Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei übertragene Stimmrechte ausüben. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 14 Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine(n) Revisor(in) für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Bei der ersten Wahl werden zwei Revisoren/innen gewählt, davon eine(r) für ein Jahr.

Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

Aufgabe der Revisoren ist es, die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Revisoren sind berechtigt, zu diesem Zweck in die Geschäftsunterlagen des Vereins und der Regionalgruppen Einsicht zu nehmen. Sie sollen im übrigen Hinweise geben, wie der Verein seine Aufgaben effektiver und /oder effizienter erfüllen kann.

#### **§ 15 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zu übersenden. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen drei Wochen nach Absendung beim Vorstand Widerspruch eingelegt worden ist. Für diesen Fall ist das Protokoll der nächsten Organsitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgehoben wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Ebert-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung zu verwenden hat. Zuvor ist das zuständige Finanzamt zu hören.

---

#### Erklärung des Vorstandes

*Diese Satzung enthält die Satzungsänderungen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 11.11.2016. Die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.*